BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN / GAL, Kreisverband Münster

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.02.2024

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Haushalt

1. Die*der Kreisschatzmeister*in erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf, über den der Kreisvorstand berät und als Vorschlag an die Mitgliederversammlung beschließt. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
2. Der Haushaltsplan ist gemäß dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und beinhaltet eine mittelfristige Finanzplanung, aus der die Finanzentwicklung der in der Regel nächsten fünf Jahre zu erkennen ist.
3. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zu beachten. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Haushaltsplan kann Haushaltsvermerke vorsehen.
4. Alle Einnahmen dienen zur Deckung aller Ausgaben; ausgenommen sind zweckgebundene Einnahmen. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes geleistet werden. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Kredite an Dritte sind unzulässig.
5. Der*die Kreisschatzmeister*in stellt durch laufende Haushaltsüberwachung sicher, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt. Er*sie gibt dem Kreisvorstand halbjährlich eine Übersicht über die aktuelle Haushalts- und Finanzsituation.
6. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den*die Schatzmeister*in.
7. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsplan nicht auskömmlich ist, legt der*die Kreisschatzmeister*in unverzüglich dem Kreisvorstand einen Entwurf eines Nachtragshaushaltsplanes vor. Bis zu dessen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sind die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.
8. Der Vorstand soll für seine Arbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die Kreismitgliederversammlung entscheidet über die genaue Höhe mit dem Haushalt. Die Höhe soll sich dabei an den Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger*innen (nach Abzug der Mandatsbeiträge) orientieren und der Verantwortung der jeweiligen Vorstandsämter angemessen sein.

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Kreisvorstand gibt über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen des Kreisverbandes und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes gemäß §11 der Satzung des Kreisverbandes Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht wird von dem*der Kreisschatzmeister*in erstellt und im Kreisvorstand beraten; er wird vom Vorstand, zumindest von dem*der Kreisschatzmeister*in und einem*einer Sprecher*in, unterzeichnet.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Wer Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL KV Münster ist, entrichtet einen monatlichen Beitrag. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährliche Beitragszahlungen vereinbart werden. Die Mitgliedsbeiträge sind per SEPA-Lastschrift zu zahlen. Bei Zahlungen auf andere Weise wird eine zusätzliche Aufwandspauschale von 5 Euro je Zahlung erhoben, es sei denn, dies bedeutet im Einzelfall eine unbillige Härte.

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt in der Regel mindestens 1 % vom Nettoeinkommen, jedoch nicht weniger als 8,00 € pro Monat.
2. Menschen, die den Mindestbeitrag nicht aufbringen können, etwa weil sie in Ausbildung sind oder kein Einkommen aus einer Beschäftigung haben, können ihren Monatsbeitrag auf 4,00 € absenken. Menschen mit hohem Einkommen sind ausdrücklich aufgerufen, die Ermäßigung durch einen höheren Beitrag mitzufinanzieren.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten weitere Ausnahmen hiervon (auch Beitragsfreistellungen) im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).
4. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt.

§4 Mandatsbeiträge

Mandatsträger*innen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL leisten, gegebenfalls zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen nach § 3, folgende Mandatsbeiträge:

1. Mitglieder des Rats der Stadt Münster oder einer Bezirksvertretung (auch Fraktionsvorsitzende in einer Bezirksvertretung): 50 % / ermäßigt: 25 % / Solidarbeitrag: 75 % ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung.

2. Fraktionsvorsitzende im Rat und solche stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat, die eine höhere Aufwandsentschädigung als einfache Ratsmitglieder erhalten, Vorsitzende eines Ratsausschusses mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Bürgermeister*innen und Bezirksbürgermeister*innen: 45 % / ermäßigt: 25 % / Solidarbeitrag: 75 % ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung
3. Sachkundige Bürger*innen sowie Mitglieder in Aufsichtsräten, Beiräten, Werksauschüssen, Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen, Verbandsversammlungen und ähnlichen Gremien, in die sie als Vertreter der Stadt Münster entsandt werden: 30 % der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen
4. Mitglieder in allen Gremien der Sparkasse Münsterland Ost: 100 % der Aufwandsentschädigungen, die sie für ihre Tätigkeit in diesen Gremien erhalten, abzüglich der gegebenfalls durch die Aufwandsentschädigung entstehenden steuerlichen Mehrbelastung.

5. Die ermäßigten Sätze gelten nach Selbsteinschätzung für Mandatsträger*innen mit niedrigem Einkommen, zum Beispiel: Mandatsträger*innen ohne steuerpflichtiges Einkommen oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags, Bezieher*innen von ALG II, von BAföG-Leistungen lebende Studierende.

6. Die niedrigeren Beiträge in Höhe von 45 % für die Bezieher besonders hoher Aufwandsentschädigungen sollen sicherstellen, dass diesen keine steuerlichen Netto-Nachteile entstehen, wenn die durch die Mandatsbeiträge verursachten Steuervorteile berücksichtigt werden. Sollte ein*e Mandatsträger*in durch die Aufwandsentschädigung, die sie/er erhält, dennoch finanzielle Nachteile haben (z.B. höhere Elternbeiträge für Kindergärten), so soll sie/er mit dem Kreisvorstand in Absprache mit den Vorstand der Ratsfraktion eine Reduzierung der Mandatsbeiträge vereinbaren.“
7. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich. Mit Zustimmung des*der Kreisschatzmeister*s*in ist eine viertel-, halb- und ganzjährliche Beitragszahlungen möglich.
8. Die Mandatsbeiträge sind per SEPA-Lastschrift zu zahlen. Bei Zahlungen auf andere Weise wird eine zusätzliche Aufwandspauschale von 10 Euro je Zahlung erhoben, es sei denn, dies bedeutet im Einzelfall eine unbillige Härte. Das gilt nicht für die Beiträge nach den Nummern 3 (Sachkundige Bürger*innen u.Ä.) und 4 (Gremien Sparkasse Münsterland-Ost).

§ 5 Spenden (Zuwendungen)

Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 6 Reisekosten

1. Mitgliedern des Kreisverbandes, denen im Rahmen ihrer Amtsausübung (Kreisvorstand, Delegierte in Parteigremien) Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag erstattet.
2. Erstattungsanträge, die die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. Erstattungsanträge sind mit ausreichender Frist vor Beginn der Reise zu stellen, so dass der Kreisvorstand vor Entstehen der Kosten darüber entscheiden kann.
3. Es gelten die Vorschriften zu Reisekosten in der Finanzordnung des Landesverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen NRW.

§ 7 Barkasse

1. Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden. Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.
2. Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu unterschreiben.
3. Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.

§ 8 Kassenwesen / Buchführung

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Haushalts und Kassenwesens verantwortlich. Finanzentscheidungen bis zu einem Betrag von 100 € kann ein Vorstandsmitglied allein treffen. Entscheidungen bis zu 2.000 € kann der*die Schatzmeister*in allein treffen. Über Zuschüsse an Dritte, bspw. für Veranstaltungen, entscheidet immer der Gesamtvorstand, über Mehraufwendungen von bis zu zwanzig Prozent kann dann ein zuständiges Vorstandsmitglied entscheiden.
2. Der Vorstand und der*die Schatzmeister*in können die Erledigung des Haushalts- und Kassenwesens ganz oder in Teilen an Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle oder in Teilen an ernannte Teams delegieren.
3. Der*die Kreisschatzmeister*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes jederzeit auskunftspflichtig.
4. Die/der Kreisschatzmeister*in ist auch für die ordnungsgemäße Kassenführung etwaiger Ortsverbände verantwortlich. Nachgeordnete Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem Kreisschatzmeister*in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben. Ortsverbände übersenden bis zum 12. Februar eines jeden Jahres einen jährlichen OV-Rechenschaftsbericht. Näheres regelt die Landesfinanzordnung sowie eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Kreisverband und nachgeordneten Ortsverbänden, die von den Mitgliederversammlungen in KV und OVen zu beschließen ist.

§ 9 Finanzen der Ortsverbände

1. Die*der Kreisschatzmeister*in ist auch für die ordnungsgemäße Kassenführung etwaiger Ortsverbände verantwortlich. Nachgeordnete Ortsverbände sind verpflichtet, der/*dem Kreisschatzmeister*in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes zu geben. Ortsverbände übersenden bis zum 12. Februar eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht. Näheres regelt die Landesfinanzordnung.

2. Die Ortsverbände erheben keine gesonderten Mitglieds- oder Mandatsbeiträge. Sie führen keine eigenen Konten und stellen keine Spendenquittungen aus.
3. Ortsverbände erhalten vom Kreisverband einen Jahresetat von 800 Euro zuzüglich 10 % der Mandatsbeiträge der Mitglieder der Bezirksvertretung im Gebiet des Ortsverbands.
4. Spenden, die per Überweisung auf das Bankkonto des Kreisverbands eingehen und den Verwendungszweck „Spende OV“ aufweisen, werden dem Jahresetat des Ortsverbands zugeschlagen.
5. Unverbrauchte Mittel des Jahresetats können höchstens bis zu einem Betrag von 1.500 Euro auf das Folgejahr übertragen werden.
6. Bei zusätzlichem Bedarf (bspw. größere Veranstaltungen oder Anschaffungen) kann die Kreismitgliederversammlung im Rahmen des Haushalts weitere Mittel bereitstellen. Ortsverbände sollen diese Bedarfe bis zum 15. Dezember eines Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei demder Kreisschatzmeisterin anmelden. Übernimmt der Kreisvorstand diese Bedarfe nicht in seinen Haushaltsvorschlag, entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Für die Rechnungs- und Kassenprüfung sind gem. §§ 6 Nr. 5 lit. g, 11 der KV-Satzung zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen zuständig.
2. Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der jeweiligen Gliederung bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Kreisverband oder einem nachgeordneten Ortsverband stehen, können ebenfalls nicht Kassenprüfer*in sein.
3. Die Kassenprüfer*innen sind jederzeit berechtigt, die Kasse zu prüfen und einzusehen, insbesondere auch auf die Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen. Die Kassenprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Kassenprüfer*innen sind berechtigt, die jährlichen Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen einzusehen.
4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
5. Die Kassenprüfer*innen erteilen einen Prüfungsvermerk für den Rechenschaftsbericht gem. Parteiengesetz. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form beigelegt.
6. Der Rechenschaftsbericht (Jahresabschluss) ist der Kreismitgliederversammlung innerhalb eines halben Jahres nach Zuleitung an den Landesverband zur Erörterung vorzulegen. Zuvor ist er von den Kassenprüfer*innen zu prüfen, die das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitteilen. Nach Erörterung ist über die finanzielle Entlastung des Vorstands abzustimmen. Die Kassenprüfer*innen empfehlen zuvor, ob der Vorstand entlastet, eingeschränkt entlastet oder nicht entlastet werden soll.
7. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstands zu erfolgen. Die Kassenprüfer*innen empfehlen der Mitgliederversammlung, ob der Vorstand entlastet, eingeschränkt entlastet oder nicht entlastet werden soll.

§ 11 Ordnungsänderung

Über eine Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

Hinsichtlich § 9 Abs. 3 und 5 gelten bis zum Ablauf des Jahres 2025 die bisherigen Regelungen. § 9 tritt an die Stelle bisheriger Vereinbarungen über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen Orts- und Kreisverbänden.